

Stellungnahme Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Die Stellungnahme wurde am 15. Mai 2026 um 08:25:00 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Nidwalden
Fraktion
Postfach
6370 Stans

Kontaktangaben:

Kanton Nidwalden
Finanzdirektion
Bahnhofplatz 3
6371 Stans

E-Mail-Adresse: finanzdirektion@nw.ch

Telefon: +41 41 618 71 54

Teilnehmeridentifikation:

215724

Fragebogen

Strategie & Steuerung: Bietet die vorgeschlagene finanzielle und betriebliche Steuerung des ILZ aus Sicht Ihres Kantons bzw. Ihrer Organisation eine tragfähige Basis für die aktuellen und künftigen strategischen Anforderungen?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Bemerkungen:

Die Teilrevison geht in die richtige Richtung und stärkt die betriebswirtschaftliche Steuerung des ILZ.

Für eine nachhaltige Akzeptanz ist jedoch entscheidend, dass Governance, Transparenz und Marktmechanismen konsequent weiter geschärft werden.

Finanzen & Fairness: Erachten Sie die neuen Regelungen zu Preisgestaltung, Reservebildung und Gewinnverwendung als transparent, zweckmässig und ausgewogen gegenüber den Eignern und Pflichtkunden?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind im Grundsatz ausgewogen und sachgerecht.

Entscheidend für die Akzeptanz bleibt jedoch die konsequente Umsetzung von:

- Transparenz in der Preisbildung
- Kontrolle der Kapitalentwicklung
- nachvollziehbarer finanzieller Berichterstattung

Gesetzgebung & Vollzug: Erscheint Ihnen die angepasste Gesetzesvorlage insgesamt praxistauglich, rechtlich klar formuliert und geeignet, um den effizienten Betrieb des ILZ langfristig sicherzustellen?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Bemerkungen:

Die Vorlage ist grundsätzlich überzeugend und vollzugstauglich.

Für eine nachhaltige Wirkung ist entscheidend, dass:

- Interpretationsspielräume konkretisiert werden
- Transparenz im Vollzug konsequent sichergestellt wird
- die Steuerungsmechanismen regelmässig überprüft werden

Allgemeine Bemerkungen

Hinweis: Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage bitte im dafür vorgesehenen Mitwirkungsbereich ("Änderungen kommentieren") erfassen - vielen Dank.

Die FDP Nidwalden unterstützt die vorliegende Teilrevision im Grundsatz. Die Vorlage adressiert erkennbare Schwächen der bisherigen Regelung und stärkt die betriebswirtschaftliche Steuerung des ILZ. Sie schafft mehr Transparenz und verbessert die langfristige Finanzierbarkeit.

Gleichzeitig ist festzuhalten: Die Revision verschiebt das System deutlich in Richtung unternehmerische Steuerung. Das ist sinnvoll, erfordert aber konsequente Flankierung durch klare Governance und Kontrolle.

Die Revision ist ein richtiger und notwendiger Schritt. Für den langfristigen Erfolg ist jedoch zentral, dass:

- Governance und Aufsicht gestärkt werden
- Marktmechanismen glaubwürdig abgebildet werden
- Transparenz und Vergleichbarkeit konsequent sichergestellt sind

Nur so kann das ILZ als effizienter, moderner und vertrauenswürdiger IT-Dienstleister der öffentlichen Hand positioniert werden.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
NG 152.2 ILZ-Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 10 Abs. 1	Die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber Eignern und parlamentarischen Gremien sind verbindlich zu konkretisieren.	Die Reduktion von Doppelregelungen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf dies nicht zu einem Informationsdefizit führen. Eine klare Regelung der Berichterstattung und der Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats ist zentral für eine wirksame Eigentümersteuerung.
NG 152.2 ILZ-Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber Eignern und parlamentarischen Gremien sind verbindlich zu konkretisieren.	Die Reduktion von Doppelregelungen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf dies nicht zu einem Informationsdefizit führen. Eine klare Regelung der Berichterstattung und der Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats ist zentral für eine wirksame Eigentümersteuerung.
NG 152.2 ILZ-Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 17 Abs. 2 (geändert)	Ergänzend zur OR-konformen Rechnungslegung ist eine adressatengerechte Berichterstattung für Politik und Gemeinden sicherzustellen (insbesondere durch eine transparente Kostenrechnung).	Die formale Anlehnung an das Obligationenrecht wird begrüsst, genügt jedoch alleine nicht für die politische Steuerung. Eine verständliche und differenzierte Darstellung der Kosten- und Leistungsstruktur ist notwendig für eine wirksame Aufsicht.
NG 152.2 ILZ-Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Die Begriffe „angemessener Gewinn“ und „marktkonform“ sind zu präzisieren oder in untergeordneten Richtlinien konkret zu operationalisieren. Zudem ist eine systematische externe Benchmark-Praxis vorzusehen.	Die aktuelle Formulierung ist ökonomisch richtig, aber rechtlich unbestimmt. Ohne klare Kriterien besteht das Risiko von Interpretationsspielräumen bei der Preisfestsetzung. Eine nachvollziehbare und überprüfbare Methodik stärkt die Transparenz gegenüber Eignern und Pflichtkunden und erhöht die Akzeptanz.
NG 152.2 ILZ-Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Die Ziel-Eigenkapitalquote von 50% ist periodisch zu überprüfen. Zudem ist klar zu definieren, wann eine „nachhaltige“ Überschreitung vorliegt, die eine Ausschüttung auslöst.	Die Zielquote ist grundsätzlich nachvollziehbar, bewegt sich jedoch am oberen Rand vergleichbarer Organisationen. Ohne regelmässige Überprüfung besteht das Risiko einer übermässigen Kapitalbindung. Klare Kriterien zur Ausschüttung erhöhen die Planungssicherheit und Nachvollziehbarkeit.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
NG 152.2 ILZ- Vereinbarung (Änderungserlass)	Art. 24a (neu)	Die Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2026 ist transparent auszuweisen und in der Berichterstattung gesondert zu erläutern.	Der einmalige Sondereffekt kann zu Fehlinterpretationen führen. Eine klare und nachvollziehbare Darstellung ist notwendig, um Vertrauen zu sichern und die Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse zu gewährleisten.